



EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR VERKEHR
OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS
UFFICIO FEDERALE DEI TRASPORTI

an	DS					a/a
Datum	29.3					29.3
Visa	DS					DS
EPD		29.03.79		-u		
Ref. p. B 11.11. Au. 2.						

Ø 031 / 61 57 28/De

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Ihre Nachricht vom
V. communication du
/. comunicazione del

Unser Zeichen re 133.40
Notre signe
Nostro segno

3003 Bern, den 27. März 1979

An das Departement des Innern
und der Volkswirtschaft Graubünden

7001 C h u r

Skilift Alp Trida-Viderjoch

Herr Regierungsrat,

Wir kommen auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 1979 betreffend die Nichteinhaltung des Grenzabstandes durch die Anlagen des Skiliftes Alp Trida-Viderjoch zurück.

Wir können uns Ihrer Auffassung nicht anschliessen, wonach die Verlegung der Anlagen an einen auflagekonformen Standort dem Prinzip der Verhältnismässigkeit widerspricht.

Die Einhaltung des Abstandes von 1 m von der Grenze ist durch Art. 13 des Abkommens mit Oesterreich vom 20. Juli 1970 über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen zwingend vorgeschrieben. Sowohl in der Verfügung des EVED vom 28. März 1977 wie auch in derjenigen Ihres Departements vom 24. Mai 1977 ist die Einhaltung des Abstandes von 1 m ausdrücklich zur Auflage gemacht worden. Darüber hinaus ist nicht nur die Auflage nicht eingehalten, sondern Teile des Werks ragen sogar in österreichisches Gebiet hinüber.

Die zuständigen österreichischen Behörden haben bereits Aufschluss über den Vorfall verlangt. Er wird in der Grenzkommission behandelt werden müssen. Entgegen den Ausführungen am Schluss Ihres Schreibens vom 6. Februar 1979 kann diese Kommission kein "Grenzbereinigungsverfahren" durchführen. Die Grenze ist durch Staatsvertrag festgelegt und unveränderlich. Die Kommission kann allenfalls Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes vorschlagen.

Bei dem von Ihnen erwähnten ähnlichen Fall ist auf österreichischer Seite weder ein Bauwerk über die Grenze errichtet worden, noch ist der Abstand von 1 m nicht



- 2 -

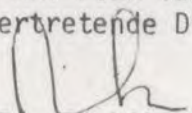
eingehalten worden. Es wurde lediglich durch Erdarbeiten die an der betreffenden Stelle nicht markierte Grenze (Wasserscheide) berührt und in der Folge der Grenzverlauf besser markiert.

Die Schweiz ist gegenüber Oesterreich zur strikten Einhaltung der staatsvertraglichen Bestimmungen verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement, der Eidg. Landestopographie und der Eidg. Oberzolldirektion müssen wir, auch aus Präzedenzgründen, darauf beharren, dass der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird.

Wir bitten Sie, das Nötige zu veranlassen, dass die Luftseilbahnen Samnaun AG die in der Verfügung Ihres Departements gemachten Auflagen strikte einhält und die Anlagen auf dem Viderjoch anpasst. Wir wären dankbar, wenn Sie uns über den weiteren Verlauf unterrichten würden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und versichern Sie, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. AMT FUER VERKEHR
Der stellvertretende Direktor:



(Dr. Bürki)

Geht in Abschrift an:

- das Eidg. Politische Departement
Direktion für Völkerrecht
3003 B e r n
- die Eidg. Landestopographie
3084 W a b e r n
- die Eidg. Oberzolldirektion
Sektion Grenzüberwachung
3003 B e r n